Bilanz zum 31. Dezember 2025

der

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

A K T I V A

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.006,00	6.631,00
2. Geleistete Anzahlungen	11.530,20	16.112,30
	27.536,20	22.743,30
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.204,00	26.034,00
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	1.562,00	1.562,00
	74.302,20	50.339,30
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	6.295,10
2. Sonstige Vermögensgegenstände	304.179,61	28.298,23
	304.179,61	34.593,33
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.313.911,13	2.005.922,92
	2.618.090,74	2.040.516,25
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	46.221,52	42.890,11
	2.738.614,46	2.133.745,66

P A S S I V A

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	50.100,00	50.100,00
II. Kapitalrücklage	1.886.782,61	0,00
III. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00
	1.936.882,61	50.100,00
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN	72.740,20	48.777,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	54.603,00	52.000,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.534,28	36.701,55
2. Sonstige Verbindlichkeiten	53.741,74	1.919.167,11
	81.276,02	1.955.868,66
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	593.112,63	27.000,00
	2.738.614,46	2.133.745,66

ANLAGE 2

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

der

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

		2025 EUR		2024 EUR
1.	Umsatzerlöse		15.617,76	43.850,50
2.	Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	-35,88
3.	Sonstige betriebliche Erträge		1.067.367,90	902.455,30
4.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-1.120.257,24		-1.077.580,95
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-259.607,75		-235.682,83
	- davon für Altersversorgung: EUR 5.369,70 (Vorjahr: EUR 5.333,83)			
			-1.379.864,99	-1.313.263,78
5.	Abschreibungen			
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-14.059,54	-49.203,88
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-568.977,53	-611.023,51
7.	**Betriebsergebnis**		-879.916,40	-1.027.221,25
8.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		-16.081,87	-18.274,85
	- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen: EUR 16.081,87 (Vorjahr: EUR 18.274,85)			
9.	**Ergebnis nach Steuern**		-895.998,27	-1.045.496,10
10.	Sonstige Steuern		-4,01	-238,00
11.	**Jahresfehlbetrag**		-896.002,28	-1.045.734,10
12.	Entnahmen aus der Kapitalrücklage		896.002,28	1.045.734,10
13.	**Bilanzgewinn/-verlust**		0,00	0,00

ANHANG 2025

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Gesellschaft ist unter der Firma Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH mit Sitz in Solingen beim Amtsgericht Wuppertal unter der Registernummer HRB 20689 eingetragen.

Der Jahresabschluss der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen, wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages zu beachten.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind überwiegend im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Im Vorjahr wurden unter den sonstigen Verbindlichkeiten nicht verwendete Zuschüsse der Gesellschafter in Höhe von TEUR 1.858 als Verbindlichkeit ausgewiesen, da sie nach den Bestimmungen der Betrauungsakte zur Vermeidung der Überkompensation für erbrachte DAWI-Leistungen zurückzugewähren waren. Zudem waren Projektkostenzuschüsse für Folgejahre enthalten. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Konkretisierungen in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission hinsichtlich des Beihilferechts vertritt die Gesellschaft nun die Rechtsauffassung, dass von ihr keine DAWI-Leistungen erbracht wurden, so dass die Betrauungsakte ihre Rechtsgrundlage verloren haben. Die erhaltenen Zahlungen der Gesellschafter sind daher, wie auch künftig, als Einlagen in die Kapitalrücklage zu betrachten; Projektkostenzuschüsse für Folgejahre sind im passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die Vorjahreswerte sind somit nur eingeschränkt vergleichbar.

2. ANGABEN ZUR BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen.

Für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 800,-- wurde in Anlehnung an den Wesentlichkeitsgrundsatz die Bewertungsfreiheit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG in Anspruch genommen.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und außerplanmäßig - aufgrund dauernder Wertminderung - abgeschrieben. Die Bewertung erfolgt mit dem niedrigeren beizulegenden Wert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei den Kreditinstituten wurden mit den Nominalwerten bilanziert.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Höhe gebildet, in der im Berichtsjahr Zahlungen erfolgten, die Aufwand / Ertrag für das Folgejahr oder spätere Perioden darstellen.

Das Kapital ist mit dem Nennbetrag angesetzt.

In der Kapitalrücklage sind noch nicht verwendete Einlagen der Gesellschafter dargestellt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

3. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Anlagevermögen

Die Aufgliederung der Anlageposten und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2025 ist im Anlagenspiegel als Anlage dargestellt. Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist ebenfalls dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die Sofortabschreibung der geringwertigen beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens wird als Zu- und Abgang ausgewiesen.

Unter den Finanzanlagen wird eine Beteiligung an der Neuen Effizienz gGmbH mit Sitz in Wuppertal ausgewiesen. Die Beteiligungsquote beträgt 6,25 % (EUR 1.562,00). Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 weist das Stammkapital mit EUR 25.000,00, die Kapitalrücklage mit EUR 3.096.905,63, ein Verlustvortrag von EUR 2.781.810,19 und ein Jahresfehlbetrag von EUR 222.848,46 aus. Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages wird der Kapitalbedarf der Gesellschaft durch Zuzahlungen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gedeckt. Die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hatte im Geschäftsjahr einen Beitrag in Höhe von EUR 16.081,87 zu tragen. In den kommenden Geschäftsjahren ist, solange die Beteiligung besteht, mit ähnlichen Mittelabflüssen zu rechnen.

Forderungen gegen Gesellschafter

Die Forderungen gegen Gesellschafter resultieren aus Personalkostenzuschüssen für das Geschäftsjahr, welche bis zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen worden waren.

Eigenkapital

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde nach vollständiger Ergebnisverwendung aufgestellt. Im Geschäftsjahr erfolgte durch die Gesellschafter eine Einlage in die Kapitalrücklage.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzten sich im Wesentlichen aus Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (EUR 26.600,00) und Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sowie der Jahresabschlussprüfung (EUR 17.553,00) sowie zur Erfüllung der Aufbewahrungsfristen (EUR 6.000,00) zusammen.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Neben Einnahmen für eine im Folgejahr stattfindende Messe (EUR 36.000,00) enthält der passive Rechnungsabgrenzungsposten erstmalig Projektkostenzuschüsse der Gesellschafter für Folgejahre (EUR 557.112,63).

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer als einem Jahr beträgt EUR 26.000,00 (Vorjahr: EUR 26.000,00).

Der Gesamtbetrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt EUR 26.000,00 (Vorjahr: EUR 26.000,00)

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

Zum 31. Dezember 2025 bestanden neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von EUR 1.464.598,35.

4. SONSTIGE PFLICHTANGABEN

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer

Durchschnittlich wurden während des Geschäftsjahres im Unternehmen 20 Arbeitnehmer beschäftigt sowie ein Geschäftsführer.

Honorar des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres berechnete Gesamthonorar beträgt EUR 6.000,00 zzgl. Umsatzsteuer und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Mitglieder und Bezüge des Geschäftsführungsorgans

Geschäftsführer war im abgelaufenen Geschäftsjahr Herr Stephan Vogelskamp, Wülfrath.

Herr Stephan Vogelskamp erhielt im Geschäftsjahr für seine Geschäftsführertätigkeit Gesamtbezüge in Höhe von EUR 131.833,75.

Mitglieder und Bezüge des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestand im Geschäftsjahr aus:

- Herrn Tim-O. Kurzbach, Oberbürgermeister der Klingenstadt Solingen, Vorsitzender
- Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind, Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, stv. Vorsitzender
- Herrn Henner Pasch, Präsident der Bergischen IHK Wuppertal-Remscheid-Solingen, Geschäftsführer der fourtexx GmbH
- Herrn Michael Wenge, Hauptgeschäftsführer der Bergischen IHK Wuppertal-Remscheid-Solingen
- Herrn Burkhard Mast-Weisz, Oberbürgermeister der Stadt Remscheid
- Frau Verena Gabriel M.A., Sprachheilpädagogin
- Herrn Arne Vaeckenstedt, Geschäftsstellenleiter Jobcenter Wuppertal
- Herrn Thomas Kase, Rentner
- Herrn Alexander Schmidt, Betriebsleiter
- Herrn Ludger Kineke, Steuerberater, Rechtsanwalt
- Herrn Josef Neumann, Abgeordneter im Landtag NRW
- Herrn Dipl.-Ing. Klaus Jürgen Reese, Geschäftsführer
- Herrn Bernhard Sander, Rentner
- Herrn Markus Kötter, Betriebsleiter, Bezirksbürgermeister RS-Lennep
- Herrn Paul Westeppe, Kommunikationsberater
- Herrn Stefan Grunwald, Vorsitzender des Vorstandes der Stadtsparkasse Solingen bis 30. Juni 2025
- Herrn Sebastian Greif, Vorsitzender des Vorstandes der Stadtsparkasse Solingen ab 01. Juli 2025

Die Aufsichtsratmitglieder erhielten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt zur Verrechnung des Jahresfehlbetrags, wie in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bereits dargestellt, eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe des Jahresfehlbetrages vor.

Nachtragsbericht

Nach der Kommunalwahl 2025 konstituierte sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft im Jahr 2026 neu und bestand aus:

- Frau Miriam Scherff, Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal, Vorsitzende
- Herrn Sven Wolf, Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, stv. Vorsitzender
- Herrn Daniel Flemm, Oberbürgermeister der Stadt Solingen
- Herrn Henner Pasch, Präsident der Bergischen IHK Wuppertal-Remscheid-Solingen, Geschäftsführer der fourtexx GmbH
- Herrn Michael Wenge, Hauptgeschäftsführer der Bergischen IHK Wuppertal-Remscheid-Solingen
- Herrn Ludger Kineke, Steuerberater, Rechtsanwalt
- Herrn Paul Westeppe, Kommunikationsberater
- Herrn Sebastian Greif, Vorsitzender des Vorstandes der Stadtsparkasse Solingen
- Frau Janina Smith, Studentin
- Herrn Stefan Grote, Unternehmer
- Herrn Francesco Lo Pinto, Angestellter
- Herrn Johannes Van Bebber, Angestellter
- Herrn Benjamin Thunecke, Geschäftsführer GESA gemeinnützige Gesellschaft für Entsorgung, Sanierung und Ausbildung mbH
- Herrn Daniel Weber, Unternehmer
- Herrn Victor Arsenov, Angestellter
- Herrn Thilo Schnorr, Angestellter

Solingen, 31. März 2026

Stephan Vogelskamp

ANLAGENSPIEGEL

zum 31. Dezember 2025

der

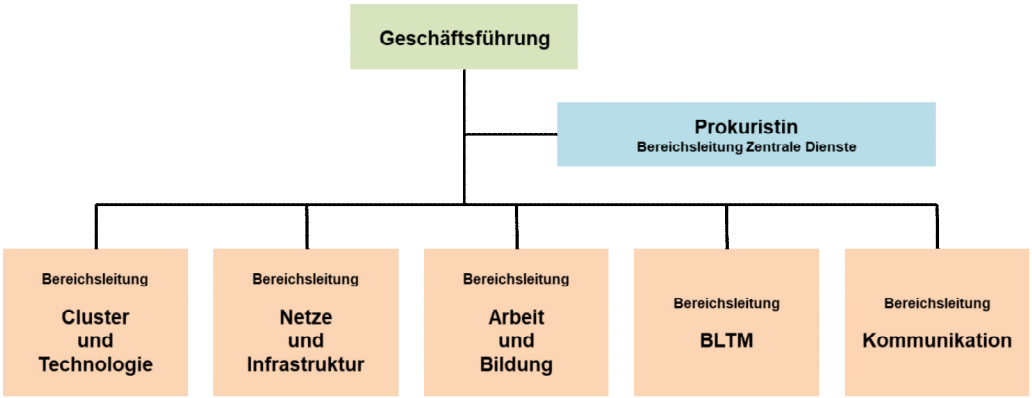
Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2024 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	17.246,54	9.882,35	4.582,10	0,00	31.710,99	10.615,54	5.089,45	0,00	15.704,99	16.006,00	6.631,00
2. Geleistete Anzahlungen	16.112,30	0,00	-4.582,10	0,00	11.530,20	0,00	0,00	0,00	0,00	11.530,20	16.112,30
	33.358,84	9.882,35	0,00	0,00	43.241,19	10.615,54	5.089,45	0,00	15.704,99	27.536,20	22.743,30
II. SACHANLAGEN											
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	136.338,47	28.140,09	0,00	2.458,05	162.020,51	110.304,47	8.970,09	2.458,05	116.816,51	45.204,00	26.034,00
III. FINANZANLAGEN											
Beteiligungen	66.620,47	16.081,87	0,00	0,00	82.702,34	65.058,47	16.081,87	0,00	81.140,34	1.562,00	1.562,00
	236.317,78	54.104,31	0,00	2.458,05	287.964,04	185.978,48	30.141,41	2.458,05	213.661,84	74.302,20	50.339,30

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Lagebericht des Unternehmens zum 31. Dezember 2025

Allgemeines

Die seit Juli 2016 - in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung - praktizierte operative Aufteilung der Projektaufgaben in die zwei Geschäftsbereiche „Wirtschaftsförderung und Standortkommunikation“ sowie „Strukturförderung und Regionalentwicklung“, die jeweils von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin verantwortet werden soll, wurde auch im Jahr 2025 in der Struktur geteilter Bereiche fortgeführt – jedoch von Herrn Geschäftsführer Stephan A. Vogelskamp – wie auch schon in weiten Teilen des Jahres 2024 – leistungsmäßig alleine erbracht. Dies begründet sich darin, dass die Gesellschafter bislang noch keinen abschließenden Konsens zu einer Wiedersetzung der zweiten Geschäftsführerstelle nach dem Ausscheiden von Frau Uta Schneider finden konnten. Um die Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben trotz der Vakanz der zweiten Geschäftsführung vollumfänglich darstellen zu können, haben Herr Geschäftsführer Vogelskamp und Frau Prokuristin Dr. Scholz die Zuständigkeiten der Mitarbeitenden neu ausgerichtet. Diese Neuausrichtung folgt dem nachstehenden Organigramm der Gesellschaft:



Die Gesellschaft konnte somit nicht nur ihr Tätigkeitsspektrum im Bereich der Wirtschaftsentwicklung, sondern auch ihre Reichweite und ihre Schlagkraft zugunsten der gesamthaften regionalen Entwicklung erneut weiter ausbauen. Die Aktivitäten im Wirtschaftsjahr 2025 wird in einem Jahresrückblick schriftlich festgehalten und veröffentlicht. Die Aktivitäten basierten in 2025 auf dem von den Räten der drei Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal verabschiedeten Wirtschaftsplan, dem Jahresarbeitsprogramm sowie den laufenden Beschlüssen der Gremien der Bergischen Struktur – und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (nachfolgend: BSWG).
Der Sitz der Gesellschaft befindet sich seit dem 01.04.2024 am Standort Stöcken 19 in Solingen und hat sich als Arbeitsumgebung sowohl im Hinblick auf die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden als auch in seiner Außenwirkung im Jahr 2025 bereits bestens bewährt.

Durchführung der Gremien im Jahr 2025

Der Aufsichtsrat kam im Jahr 2025 insgesamt dreimal zusammen. Die vierte Sitzung entfiel vereinbarungsgemäß, da das Sitzungsdatum zu nah an der Kommunalwahl lag. Der Beirat führte zwei Sitzungen separat durch. Eine gemeinsame Sitzung mit dem Aufsichtsrat hat

aufgrund der Nichtdurchführung der vierten Aufsichtsratssitzung entsprechend nicht stattgefunden. Der Bergische Rat tagte zweimal. Die Gesellschafterversammlung tagte einmal regulär und einmal außerordentlich. In der Gesellschafterversammlung vom 11.12.2024 wurde der IHK-Präsident Henner Pasch zum Vorsitzenden und der Wuppertaler Oberbürgermeister Prof. Dr. Uwe Schneidewind zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

Notwendigkeit der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag der BSWG bedurfte aus mehreren Gründen der Überarbeitung hin zu einer aktualisierten Fassung: zum einen hat die Gesellschafterversammlung bereits im November 2024 beschlossen, den Bergischen Rat aus der Gremienfolge zum Beschluss des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung herauszunehmen, zum anderen machen die fortschreitenden rechtlichen und technologischen Entwicklungen eine Überarbeitung des bestehenden Gesellschaftsvertrages der BSWG erforderlich. Des Weiteren war eine Formulierung im Gesellschaftsvertrag vorzusehen, der eine Anpassung an § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 n.F. GO NRW auf Wunsch der Gesellschafter ausdrücklich im Hinblick auf die Freistellung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung ermöglicht. Der erstellte Entwurf eines Gesellschaftsvertrags, der diesen Modifikationszielen folgte, wurde von der Kanzlei BakerTilly formuliert und nach mehrfacher Durchsicht durch die Gremien am 22.12.2025 notariell beglaubigt.

Einleitung eines Prozesses zum Wechsel vom Betrauungsaktverfahren in ein Zuwendungsbescheidverfahren

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die Gründe und rechtlichen Erwägungen, die der Entscheidung der Gesellschafter zugrunde liegen, die Finanzierung der BSWG von der bisherigen beihilferechtlichen Betrauung auf eine einheitliche, institutionelle Finanzierung im Wege von Zuwendungsbescheiden umzustellen und diese Umstellung bilanziell und organisatorisch abschließend abzusichern. Die Umstellung wird zwar erst zum Jahre 2026 erfolgen, hat aber jedoch bereits Wirkungen auf das Berichtsjahr, die im Folgenden deutlich werden:

Die Finanzierung der BSWG beruhte bislang auf Betrauungsakten, die von den beteiligten Städten ab dem Jahr 2018 vor dem Hintergrund des Europäischen Beihilferechts erlassen wurden. Mit diesen Betrauungsakten wurde die Gesellschaft formell mit Aufgaben der Struktur-, Wirtschafts- und Regionalentwicklung sowie des allgemeinen Destinationsmarketings im Bergischen Städtedreieck betraut. Diese Tätigkeiten wurden vorsorglich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingeordnet.

Jeder Betrauungsakt war auf eine Laufzeit bis zum Jahr 2028 angelegt und ging davon aus, dass die Tätigkeit der Gesellschaft beihilferechtlich als wirtschaftliche Tätigkeit zu behandeln ist. Auf dieser Grundlage wurde ein detailliertes Ausgleichssystem geschaffen, das regeln sollte, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen die Städte finanzielle Mittel zur Verfügung stellen dürfen. Zentraler Bestandteil dieses Systems war das Überkompensationsverbot. Die Gesellschaft durfte nur solche Mittel erhalten, die zur Erfüllung der betrauten Aufgaben erforderlich sind. Einnahmen mussten angerechnet werden, ein darüberhinausgehender Überschuss war grundsätzlich auszugleichen oder zurückzuzahlen. Zur Sicherstellung dieser Vorgaben waren jährliche Nachweise, Prüfungen und umfassende Kontrollrechte der Städte vorgesehen.

Bereits bei ihrer Einführung wurden die Betrauungsakte als vorsorgliche Regelungen verstanden, da es seinerzeit keine eindeutige europäische Entscheidungspraxis zur

beihilferechtlichen Einordnung interkommunaler Struktur- und Wirtschaftsförderung gab. Insgesamt etablierten die Betrauungsakte ein engmaschiges, beihilferechtlich geprägtes Steuerungs- und Kontrollsystem, das auf der Annahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit beruhte und die finanzielle Planung sowie die langfristige Ausrichtung der Gesellschaft wesentlich beeinflusste. Die bisherigen Betrauungsakte beruhen auf der Annahme, dass die Tätigkeit der BSWG als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einzuordnen ist. Diese Annahme bedarf nach der heutigen beihilferechtlichen Bewertung einer differenzierten Einordnung aus zwei eigenständigen Gründen.

Zum einen setzt die Einordnung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse voraus, dass überhaupt eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, die grundsätzlich am Markt erbracht werden könnte. Soweit die Tätigkeit der Gesellschaft – insbesondere im Bereich des allgemeinen Destinationsmarketings sowie der koordinierenden, strategischen und vernetzenden Strukturarbeit – nicht einnahmeschaffend ist, keinen Marktbezug aufweist und nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern steht, fehlt es bereits an einer wirtschaftlichen Tätigkeit im beihilferechtlichen Sinne. In diesen Bereichen greift die DAWI-Konstruktion schon tatbestandlich nicht.

Unabhängig davon ist jedoch ein weiterer, eigenständiger Gesichtspunkt maßgeblich: nach der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission dienen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dem Allgemeinwohl in einem umfassenden, allgemein zugänglichen Sinne, etwa durch die Sicherstellung grundlegender Versorgungsleistungen oder Infrastrukturangebote für die gesamte Bevölkerung. Klassische Wirtschafts- und Strukturförderung erfüllt dieses Kriterium regelmäßig gerade nicht. Sie ist ihrem Wesen nach zielgruppen-, sektor- oder standortbezogen ausgerichtet und dient der Unterstützung bestimmter wirtschaftlicher Akteure, Branchen oder regionaler Entwicklungsziele. Die Kommission sieht Wirtschaftsförderung daher typischerweise nicht als Dienstleistung im Allgemeininteresse, sondern als selektive Fördermaßnahme, die – soweit sie wirtschaftliche Tätigkeiten betrifft – entweder dem Beihilfenrecht unterfallen kann oder, bei fehlender Wirtschaftlichkeit, außerhalb des Beihilferechts liegt.

Vor diesem Hintergrund ist die Einordnung der Tätigkeiten der Gesellschaft als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Art der wahrgenommenen Aufgaben nach der heutigen beihilferechtlichen Einordnung nicht mehr einschlägig. Die fortbestehenden Betrauungsakte adressieren damit ein Regelungsinstrument, das nach der heutigen Rechtsauffassung für die Art der wahrgenommenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Die Fortgeltung der Betrauungsakte hätte zur Folge, dass auf Tätigkeiten, die entweder nichtwirtschaftlich sind oder nicht dem Allgemeininteresse im Sinne der DAWI-Systematik dienen, weiterhin ein beihilferechtliches Sonderregime angewendet wird. Dies führt zu rechtlich nicht gebotenen Einschränkungen, insbesondere durch das Überkompensationsverbot sowie umfangreiche Dokumentations- und Rückforderungsmechanismen. Diese Instrumente sind ihrem Zweck nach darauf ausgerichtet, einen wirtschaftlichen Ausgleich für klar definierte gemeinwirtschaftliche Leistungen zu regulieren. Für die Tätigkeit der Gesellschaft fehlt es hierfür an einer tragfähigen rechtlichen Grundlage.

Aus der beihilferechtlichen Neubewertung folgt, dass die bisher gewählte Finanzierungs- und Rechtskonstruktion durch eine besser geeignete und rechtlich präzisere Struktur abgelöst werden kann. Wenn die Aufgaben der Gesellschaft weder eine wirtschaftliche Tätigkeit im beihilferechtlichen Sinne darstellen noch als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem

Interesse einzuordnen sind, bedarf ihre Finanzierung keiner beihilferechtlichen Sonderkonstruktion mehr.
Die Finanzierung im Wege von Zuwendungsbescheiden bildet den Charakter der Tätigkeit der Gesellschaft sachgerecht und rechtssicher ab. Sie knüpft nicht an einen Leistungsaustausch oder eine Ausgleichslogik an, sondern an die allgemeine Förderung einer Institution, die dauerhaft Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnimmt. Die finanziellen Mittel werden nicht als Gegenleistung für klar abgrenzbare Einzelleistungen gewährt, sondern dienen dazu, die Gesellschaft insgesamt in die Lage zu versetzen, ihren satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen. Damit entspricht die Zuwendungsfinanzierung dem tatsächlichen Charakter der Tätigkeit der Gesellschaft deutlich besser als das bisherige Betrauungsmodell.
Entscheidend ist dabei, dass die Zuwendungsbescheidlösung bewusst als institutionelle Förderung ausgestaltet wird. Die Gesellschaft erhält keine projektbezogenen Zuschüsse und geht keine Verpflichtung ein, bestimmte Leistungen in einem synallagmatischen Verhältnis zu erbringen. Die kommunalen Gesellschafter behalten ihre Steuerungsmöglichkeiten über die gesellschaftsrechtlichen Gremien, insbesondere über den Wirtschaftsplan, die Bestellung der Organe und die Kontrolle der Geschäftsführung. Die Finanzierung erfolgt damit nicht leistungsbezogen, sondern über die gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter, insbesondere über Wirtschaftsplanung, Gremienstruktur und laufende Kontrolle.
Zugleich wahrt die Zuwendungsbescheidlösung die kommunalrechtlichen Anforderungen. Die Gewährung der Zuwendungen steht jeweils unter Haushaltsvorbehalt, erfolgt auf Grundlage des Wirtschaftsplans und wird jährlich im Voraus festgelegt. Auf diese Weise bleibt die Budgethoheit der Städte vollständig erhalten, während der Gesellschaft zugleich eine verlässliche Planungsgrundlage für ihre laufenden Aufgaben gegeben wird.
Ein weiterer wesentlicher Vorteil der Zuwendungsbescheidlösung liegt in der Reduzierung unnötiger formeller Belastungen. Mit dem Wegfall des Betrauungsmodells entfällt das bisherige beihilferechtliche Ausgleichsregime mit seinen spezifischen Nachweis- und Steuerungsmechanismen, insbesondere dem Überkompensationsverbot sowie umfangreichen beihilferechtlichen Nachweis- und Rückforderungsmechanismen. Diese Instrumente sind ihrem Zweck nach auf die Regulierung wirtschaftlicher Ausgleichsleistungen zugeschnitten und führen bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zu einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand, ohne einen zusätzlichen rechtlichen Mehrwert zu schaffen. An ihre Stelle tritt eine auf den tatsächlichen Charakter der Tätigkeit abgestimmte, vereinfachte und rechtssichere Finanzierungsstruktur.
Schließlich ist die Zuwendungsbescheidlösung auch steuerrechtlich konsistent. Sie entspricht dem gegenüber der Finanzverwaltung geprüften und bestätigten Sachverhalt. Die gewährten Mittel begründen keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch, sofern die Finanzierung konsequent als institutionelle Förderung ohne Leistungsbezug ausgestaltet wird. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Finanzierung konsequent an dieser Struktur festhält und keine leistungsbezogenen Elemente eingeführt werden. Die vollständige Umstellung auf die Zuwendungsbescheidlösung gewährleistet damit eine in sich stimmige, beihilferechtlich entlastete und steuerlich abgesicherte Finanzierung der Gesellschaft.
Die Zuwendungsbescheidlösung folgt einer zweistufigen Struktur und unterscheidet zwischen der grundsätzlichen Förderentscheidung und der jährlichen Festlegung der konkreten Finanzmittel.
Grundlage ist zunächst ein sog. Grundlagenbescheid. Mit diesem Grundlagenbescheid erklären die kommunalen Gesellschafter ihre grundsätzliche Bereitschaft, die BSWG im Wege der institutionellen Förderung finanziell zu unterstützen. Der Grundlagenbescheid legt den

Förderzweck, den Fördercharakter und die Systematik der Finanzierung fest, begründet jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Zuwendungshöhe und enthält insbesondere keine leistungsbezogene Gegenleistungspflicht der Gesellschaft. Er steht ausdrücklich unter Haushaltsvorbehalt und unter dem Vorbehalt der jeweiligen Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Gesellschaft, sodass die haushaltsrechtliche Steuerung durch die Gesellschafter vollständig gewahrt bleibt.
Die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst in einem zweiten Schritt durch einen jährlich im Voraus ergehenden gesonderten Bescheid festgelegt. Dieser Bescheid über die Zuwendungshöhe knüpft an den jeweils beschlossenen Wirtschaftsplan und den darin ausgewiesenen Finanzierungsbedarf an und bestimmt die Höhe der für das jeweilige Haushaltsjahr gewährten Mittel, ohne eine Vergütung für einzelne Leistungen zu begründen. Durch diese Trennung wird einerseits eine verlässliche und transparente Finanzierungslogik geschaffen, andererseits bleibt die haushaltsrechtliche Entscheidungsfreiheit der Städte vollständig gewahrt. Zugleich wird sichergestellt, dass die Finanzierung nicht als Gegenleistung für konkret bestimmbare Einzelleistungen, sondern als allgemeine institutionelle Förderung ausgestaltet ist.
Die gewählte Struktur verbindet damit eine verlässliche und transparente Finanzierungslogik mit der uneingeschränkten haushaltsrechtlichen Entscheidungsfreiheit der Gesellschafter.
Die dargestellte zweistufige Ausgestaltung der Zuwendungsbescheidlösung entspricht dem Sachverhalt, der dem gegenüber der zuständigen Finanzbehörde durchgeführten verbindlichen Auskunftsverfahren zugrunde lag.
Gegenstand des Auskunftsverfahrens war die Finanzierung der Gesellschaft auf der Basis eines Grundlagenbescheides in Verbindung mit jährlich im Voraus ergehenden Bescheiden über die Zuwendungshöhe, jeweils als institutionelle Förderung ohne Leistungsbezug und ohne Verknüpfung mit einer konkreten Gegenleistung. Die Finanzverwaltung hat ihre verbindliche Auskunft auf diesen konkret beschriebenen Sachverhalt gestützt und bestätigt, dass die auf dieser Grundlage gewährten Zuwendungen keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch begründen.
Die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft besteht nur fort, solange die Finanzierung exakt mit dem im Auskunftsverfahren dargestellten und geprüften Sachverhalt übereinstimmt. Die konsequente Umsetzung der beschriebenen Zuwendungsbescheidlösung gewährleistet eine dauerhaft rechtssichere steuerliche Einordnung der Finanzierung. Abweichungen hiervon führen zum Entfall der Bindungswirkung.
Seit der beihilferechtlichen Neubewertung werden die bisherigen Betrauungsakte für die laufende Finanzierung nicht mehr als maßgebliche Grundlage herangezogen.
Dieses Vorgehen entspricht der verwaltungsrechtlichen Systematik, wonach Verwaltungsakte, deren Regelungsgegenstand für die Zukunft entfällt, auf andere Weise erledigt sind und keine rechtliche Steuerungswirkung mehr entfalten. In der Übergangsphase wurde die Finanzierung der Gesellschaft bereits faktisch an der späteren Zuwendungsbescheidlösung ausgerichtet, ohne die beihilferechtlichen Instrumente des bisherigen Betrauungsregimes – insbesondere Überkompensationskontrollen und Trennungsrechnungen – weiter anzuwenden. Zugleich wurden keine neuen Verpflichtungen begründet, die auf eine Fortgeltung der Betrauungsakte hindeuten würden. Das Übergangsstadium dient damit der rechtlich korrekten Überleitung von einer vorsorglich gewählten, inzwischen überholten Beihilfekonstruktion hin zu einer konsistenten Zuwendungsfinanzierung, ohne rechtliche Brüche oder Rückabwicklungsrisiken auszulösen.
Die im Rahmen der bisherigen Finanzierungssystematik zum 31.12.2024 ausgewiesenen Positionen sind ausschließlich vor dem Hintergrund des damals vorsorglich eingeführten

beihilferechtlichen Ausgleichsmechanismus zu verstehen. Sie sind Ergebnis der technischen Abbildung dieses Systems und dienten der Umsetzung des Überkompensationsverbots innerhalb der gewählten Finanzierungslogik. Eine davon losgelöste wirtschaftliche Eigenständigkeit kommt ihnen nicht zu.
Vor diesem Hintergrund erfolgt im Zuge der Umstellung der Finanzierung eine bilanzielle Neuordnung dieser Positionen. Die zum 31.12.2024 ausgewiesenen Beträge werden entsprechend den jeweiligen Beteiligungs- und Finanzierungsquoten der Gesellschafter als Einlagen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB behandelt. Damit wird die bisherige, allein systembedingte Abbildung dieser Größen in eine Darstellung überführt, die der künftig maßgeblichen Struktur der institutionellen Finanzierung entspricht.
Die im Gesellschafterkreis angesprochene Differenz zwischen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsquoten und tatsächlich geleisteten Finanzierungsanteilen wird hierbei ausdrücklich berücksichtigt, indem beide Parameter in die Einordnung einbezogen werden. Zugleich wird klargestellt, dass sich diese bilanzielle Behandlung auf den bereits festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2024 bezieht und damit einen abgeschlossenen Sachverhalt betrifft.
Für das Jahr 2025 wurde eine Differenz in Höhe von TEUR 586 zwischen den geleisteten Zuwendungen und dem Jahresfehlbetrag ebenfalls unmittelbar in die Kapitalrücklage eingestellt. Damit wurde sichergestellt, dass auch für die Übergangsphase eine einheitliche Behandlung erfolgte und keine neue, vom künftigen System abweichende Abbildungslogik entstand.
Durch diese Vorgehensweise wurde zugleich klargestellt, dass die aus der bisherigen Systematik resultierenden Positionen vollständig in die künftige Finanzierungsstruktur überführt wurden. Eine Fortführung als eigenständige Anspruchs- oder Ausgleichspositionen erfolgte nicht.
Auch aus steuerlicher Sicht ist diese Behandlung vertretbar. Sie entspricht der gegenüber der Finanzverwaltung dargestellten und bestätigten Struktur, wonach die zugeführten Mittel als erfolgsneutrale Einlagen in die Kapitalrücklage zu erfassen sind und das steuerliche Einlagekonto der Gesellschaft erhöhen. Eine abweichende Verbuchung, insbesondere über die Gewinn- und Verlustrechnung, hätte dem der verbindlichen Auskunft zugrunde liegenden Sachverhalt nicht entsprochen.
Die gewählte bilanzielle Einordnung stellte damit eine sachgerechte Anpassung der bisherigen Darstellung an die künftig maßgebliche Finanzierungsstruktur dar und führte die Finanzierung der Gesellschaft ohne Bruch und ohne Entstehung neuer rechtlicher Risiken fort.
Die Einstellung der o.a. Forderungen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB trägt dieser Einordnung somit Rechnung und stellt die Finanzierungssystematik bilanziell konsistent auf die künftig maßgebliche institutionelle Förderung um. Sie stellt klar, dass es sich wirtschaftlich um eigenkapitalnahe Beiträge der Gesellschafter handelt, die der nachhaltigen Aufgabenerfüllung der Gesellschaft dienen. Dieses Vorgehen vermeidet damit eine künstliche Rückabwicklung eines Finanzierungsmechanismus, der allein aus vorsorglichen beihilferechtlichen Gründen eingeführt worden war, und schafft eine eindeutige, abschließende und rechtssichere Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Gesellschaft.

Finanzentwicklung und Vermögenslage
Das Wirtschaftsjahr erstreckte sich auf den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025. Der Jahresabschluss weist aus, dass sich die Aktivitäten der BSWG im Jahr 2025 innerhalb der vorgegebenen Rahmendaten des Wirtschaftsplanes bewegt haben.

Die Gesellschafter haben die Arbeit des Unternehmens im Rahmen der vereinbarten Beiträge unterstützt. Von den Gesellschaftern wurden für 2025 insgesamt TEUR 1.519,7 gezahlt. Hinzuzurechnen sind die Personalbeistellungen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal.
Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine weiteren Finanzierungsquellen zur Grundfinanzierung der normalen Geschäftstätigkeit in Anspruch genommen. Für die Durchführung von Projekten konnte die Gesellschaft auf Förder- und Drittmittel aus unterschiedlichen Zugängen in einem Gesamtumfang von rd. TEUR 527 zurückgreifen. Hinzu kam ein gesondertes Budget zur Finanzierung von Eigenanteilen für Förderprojekte in Form eines zweckgebundenen Projektkostenzuschusses in Höhe von TEUR 150 durch die Gesellschafter. Dieser wurden in 2025 durch die Gesellschaft abgerufen.
Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 16 sowie die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 1.067 ergeben im Jahr 2025 einen Gesamtbetrag in Höhe TEUR 1.083. (In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Zuschüsse der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal für ausgeschiedene beigestellte Mitarbeitende in Höhe von TEUR 296 enthalten.) Davon wurden EUR 0 für Aufwendungen für bezogene Leistungen, TEUR 1.380 für Personalaufwendungen, TEUR 14 für Abschreibungen, TEUR 569 für sonstige betriebliche Aufwendungen, TEUR 16 für Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, EUR 0 für Zinsen und ähnliche Aufwendungen sowie EUR 4 für sonstige Steuern verausgabt.

Im Ergebnis der Geschäftstätigkeit ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 896. Der ausgewiesene Fehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen, so dass ein Bilanzgewinn von EUR 0 ausgewiesen wird. Das von den Gesellschaftern gezeichnete Eigenkapital betrug TEUR 50,1.
Die Liquidität des Unternehmens war zu jeder Zeit gesichert. Dazu trug auch die Bereitstellung eines Kontokorrentkreditrahmens durch die drei Stadtsparkassen Wuppertal, Solingen und Remscheid bei. Aufgrund der Systematik der Fördermittelabrechnung (i.d.R. Ausgabeerstattungsprinzip, d.h. die Gesellschaft muss in Vorleistung gehen) beträgt der Kreditrahmen TEUR 250.

Die Zuwendungen werden im Voraus auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages und des Wirtschaftsplanes der BSWG festgelegt.
Im Jahr 2025 ergeben sich u.a. Einsparungen, weil geplante Aufwendungen für die neue Förderperiode (Wert der Eigenanteile der Gesellschaft) voraussichtlich erst im nächsten Wirtschaftsjahr (2026) verausgabt werden.
Die Personalkosten der Gesellschaft wurden durch Abordnungen in die Förderprojekte übergangsweise entlastet. Die Forderungen im Zusammenhang mit der Abgrenzung zu den Förderprojekten zum Jahresende (getätigte Mittelabrufe Anfang des Jahres 2026 für Aufwendungen 2025) wurden als Forderung im Jahresabschluss 2025 ausgewiesen.
Immobilien, Maschinen und Fahrzeuge befinden sich nicht im Eigentum der Gesellschaft.
Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode über Nutzungsdauern zwischen ein und zehn Jahren vorgenommen. Für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 800 wurde in Anlehnung an den Wesentlichkeitsgrundsatz die Bewertungsfreiheit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG in Anspruch genommen.

Erhaltene Investitionszuschüsse wurden in einen Sonderposten eingestellt, der nach Maßgabe der auf die bezuschussten Anlagegegenstände verrechneten Abschreibungen ertragswirksam aufgelöst wird.
Im Wesentlichen besteht das Anlagevermögen der Gesellschaft aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Der Restbuchwert des Anlagevermögens der Gesellschaft beläuft sich zum 31.12.2025 auf TEUR 74. Hiervon entfallen TEUR 45 auf Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert.
Unter den Finanzanlagen wird eine Beteiligung an der Neue Effizienz gGmbH mit Sitz in Wuppertal ausgewiesen. Die Beteiligungsquote beträgt 6,25 % (EUR 1.562). Zum 31.12.2025 wird das Stammkapital mit EUR 25.000,00, die Kapitalrücklage mit EUR 3.096.905,63, ein Verlustvortrag von EUR 2.781.810,19 sowie ein Jahresfehlbetrag von EUR 222.848,46 ausgewiesen. Auf der Grundlage von § 14 des Gesellschaftsvertrags wird der Kapitalbedarf der Gesellschaft durch Zuzahlungen im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gedeckt.
Im beendeten Geschäftsjahr ist die Bilanzsumme von MIO EUR 2,1 auf MIO EUR 2,7 gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Kapitalrücklage (bis 2024: sonstigen Verbindlichkeiten) sowie korrespondierend der Anstieg der liquiden Mittel zurückzuführen.

Personalentwicklung
Im Jahr 2025 waren 19 Angestellte und im geringfügigen Umfang eine Aushilfe beschäftigt. Die Zahl setzt sich aus dem grundfinanzierten Stammpersonal (ohne Geschäftsführung, ohne Auszubildende) sowie den projektfinanzierten Beschäftigungsverhältnissen zusammen. Darüber hinaus war ein Mitarbeitender von den Stadt Wuppertal zur Gesellschaft abgeordnet. In Kooperation mit der GESA gGmbH begann im September 2023 die Berufsausbildung von einer Mitarbeitenden zur Kauffrau für Büromanagement in Teilzeit. Ab November 2024 beschäftigte die BSWG in Kooperation mit der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (faw) gGmbH eine Auszubildende zur Kauffrau für Büromanagement in Vollzeit, die ihre Berufsausbildung bereits bei einem anderen Unternehmen begonnen hat und bei der BSWG am 04.07.2025 bestanden hat.

Projekte und Aktivitäten
In inhaltlicher Hinsicht standen auch im Geschäftsjahr 2025 die weitere Umsetzung des Regionalen Strukturprogramms, der Aufbau der Clusteraktivitäten im Bereich der Wirtschaftsentwicklung, Transformationsstrategien für Regionen der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie, der Aufbau der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der Regionalagentur, die Ausweitung der überregionalen Kooperationen sowie die Stabilisierung der touristischen Maßnahmen im Mittelpunkt der Aktivitäten. Daneben wurden in Präsenz wieder Veranstaltungen und Messeauftritte durchgeführt sowie die Zusammenarbeit innerhalb des Städtedreiecks durch die Weiterentwicklung und Etablierung regionaler Netz-werke deutlich vertieft.
Eine ausführliche Darstellung der inhaltlichen Arbeit wird im Jahresrückblick schriftlich festgehalten und im Frühjahr 2025 veröffentlicht.
An dieser Stelle seien einige Aktivitäten beispielhaft hervorgehoben:
Die in 2025 erfolgreich laufenden Großprojekte „Bergisches Hochwasserwarnsystem 4.0“ und „FAB.Region Bergisches Städtedreieck“ sowie die erfolgreiche Fortführung der Netzwerkaktivitäten in den Bereichen Maschinenbau und Automotive fokussieren – begleitet auch durch die arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der Regionalagentur - allesamt auf die Schärfung des Profils des Bergischen Städtedreiecks als „Unternehmer- und Innovationsregion“ und folgen somit dem in allen Gremien der Gesellschaft verabschiedeten

Leitbild. Auch reflektieren all diese Aktivitäten die Innovationsstrategie des Landes NRW. Die über diese Projekte und Initiativen demonstrierte Zukunftsfähigkeit führte auch in 2025 zu einer landes- und bundesweiten Sichtbarkeit des Bergischen Städtedreiecks.
Die Initiierung von und Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten wie dem Deutsch-Chinesischen Automobilkongress, der POLIS Convention in Düsseldorf, der Hannover-Messe Industrie, den Teilnahmen an unterschiedlichen NRW-Global-Business-Events, der der Einbringung in den Aufbau eines Clusters „Defence.NRW“ durch MWIKE oder auch die Einbringung der Geschäftsführung in die Aktivitäten von regionen.nrw zeigen eindrucksvoll, wie intensiv sich die Gesellschaft in den Prozess für eine zukunftsfähige Ausrichtung der Region im Kontext der NRW-Landesstrategien auch in 2025 eigesetzt hat. Besonders hervorzuheben ist noch die erfolgreiche Bewerbung der Gesellschaft um den Status „Modellregion Cyber-Security in NRW“, die im Jahr 2025 ihre Arbeit aufnahm.

Chancen und Risiken
Das im Jahr 2020 im Rahmen des Risikomanagements von der Geschäftsführung eingeführte Berichtswesen auf der Basis eines E-Rechnungs-Systems (DATEV) wurde im Jahr 2025 weitergeführt. Das Berichtswesen umfasst eine monatliche Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), einen monatlichen Betriebsabrechnungsbogen (BAB) mit einem Soll-Ist-Vergleich und eine monatliche Liquiditätsplanung. Darüber hinaus wird quartalsweise noch ein Kennzahlenbericht mit einer Gesamthochrechnung für das Quartal und einer Jahresprognose erstellt und den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Ergänzend dazu wird halbjährlich (ab September 2025: quartalsweise) ein Fördermittelbericht für mehrjährige Förderprojekte erzeugt.

Der Kennzahlenbericht der Gesellschaft setzt sich mit drei gesonderten Kennzahlen auseinander.

1. Wie hoch ist der Anteil am Aufwand der Projekte im Verhältnis zum Gesamt-Aufwandsvolumen der Gesellschaft:
Planwert 34,17 % / Ergebnis 37,42 %.
Der Anteil der Projektaufwände ist höher als der Planwert. Die Aufwände für KAUSA und automotiveland.NRW e. V. waren höher als geplant. Außerdem laufen zwei bei der BSWG angestellte Mitarbeitende auf die Kostenstelle des BLTM. Vorher waren diese Positionen mit Abordnungen der Städte Remscheid und Solingen besetzt.

2. Wie stark finanziert sich die Gesellschaft durch eingeworbene Projektmittel im Verhältnis zur Gesamtfinanzierung:
Planwert 24,21 % / Ergebnis 23,55 %.
Der Anteil der Zuschüsse entspricht dem Planwert. In dem IST-Wert sind die Ausgleichszahlungen und der Projektkostenzuschuss enthalten.

3. Wie hoch ist der produktive Personalkostenanteil zum Gesamtanteil der Personalkosten der Gesellschaft:
Planwert 34,85 % / Ergebnis 41,61 %
Die tatsächlichen Projektpersonalkosten sind höher als der Planwert, weil Mitarbeitende in Projekte, die somit in Teilen gegenfinanziert wurden, abgeordnet wurden.

Im Bereich der Projektentwicklung zeigt sich, dass die Strategie, mit einem hohen Engagement bundesweit wirkende Initiativen wie „Modellregion Cyber Security in NRW“ in das Städtedreieck zu holen, die erhoffte profilgebende Wirkung hatte.
Das Bergische Städtedreieck erzielt durch solche Aktivitäten auf der „Relevanz-Landkarte“ der Landes- und Bundesregierung eine wesentliche höhere Sichtbarkeit und Bekanntheit des Wirtschaftsstandortes. Dies zu erreichen ist aber einer der wesentlichen Aufgabenbereiche der Gesellschaft.

Vor dem Hintergrund der u. a. im Strategieworkshop der Gesellschaft als regional relevant bestimmten Themen beobachtet die Gesellschaft laufend die Förderkulisse von Land NRW, Bund sowie EU und reagiert auf entsprechende Projektaufrufe als auch Wettbewerbe mit der Zusammenstellung von Projektkonsortien und der Entwicklung adäquater Projektskizzen.
Zur Finanzierung von erforderlichen Eigenanteilen in den verschiedenen Projekten sei noch angemerkt, dass auch Drittmittel von Projektpartnern zu vereinnahmen sind, bei denen Zahlungsverzögerungen nicht auszuschließen sind.
Weiterhin gilt, dass sich Risiken aus eventuellen Rückforderungen nicht bewilligungskonform eingesetzter Fördermittel ergeben könnten. Dieses Risiko soll auch künftig durch das Vorhalten einschlägiger personeller Kapazitäten und Kompetenzen sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Bewilligungsbehörden geringgehalten werden.
Ausdrücklich klargestellt werden muss, dass die BSWG für eventuelle Rückforderungen von Fördermitteln, die (Teil-)Projekte von Projekt- bzw. Verbundpartnern, an die die Fördermittel durch die BSWG lediglich weitergeleitet werden, betreffen, keine Verantwortung trägt.
Mit den Finanzbehörden konnte zum Zeitpunkt der letzten Steuerprüfung im Jahr 2012 eine Verständigung darüber erzielt werden, dass sich die steuerliche Veranlagung der Gesellschaft mit Ausnahme von 2012 nicht weiter materiell auswirkt. Grundsätzlich besteht auch zukünftig das Risiko der engeren Auslegung steuerrechtlicher Rahmenbedingungen.
Der Bestand der Bergischen Gesellschaft war und ist durch die gesicherte Finanzierung der Gesellschafter zu keiner Zeit gefährdet.

Sonstige Risiken
Als höheres Risiko für die Gesellschaft zeigt sich seit dem Jahr 2023 die Verletzbarkeit durch Cyber-Angriffe, da die Gesellschaft ja bereits einmal Opfer einer AKIRA-Attacke wurde. Die mit der Rettung und Wiederherstellung von Daten im Jahr 2023 verbundenen Kosten waren immens. Um die zukünftigen wirtschaftlichen Risiken solcher Attacken zu mindern, wurde eine entsprechende Cyber-Versicherung abgeschlossen und hausintern eine Sensibilisierungskampagne mit den Mitarbeitenden durchgeführt.

Zukünftige Entwicklungen
Vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission aktuell eine Reihe grundlegender Änderungen in ihrem Förderungsprozedere für die nächsten Förderperioden plant, ist davon auszugehen, dass sich die wettbewerbliche Situation der rd. 400 Regionen in Europa weiter verschärfen wird und es umso eindringlicher ist, die BSWG finanziell und personell so schlagkräftig wie möglich aufzustellen. Abschließend sei vor diesem Hintergrund eindringlich

darauf hingewiesen, dass der ab dem Jahre 2023 bewilligte Projektkostenzuschuss in Höhe von TEUR 700 über bereits bewilligte oder in konkreten Antragsprozessen projektierte Maßnahmen nahezu vollumfänglich gebunden ist. Dies macht eine erneute Bereitstellung weiterer Projektkostenzuschuss-Mittel, die die Finanzierung der notwendigerweise dazustellenden Eigenanteile in Förderprojekten absichert, in den kommenden Jahren notwendig, damit die Gesellschaft auch weiterhin erfolgreich an Fördermittelwettbewerben des Landes, des Bundes und der EU teilnehmen kann.

Solingen, 31.03.2026

Stephan A. Vogelskamp
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Solingen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung war es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Unsere Prüfung hatte sich, da nichts anderes bestimmt worden ist, gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zugesichert werden kann.

Während der Prüfung haben wir pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus haben wir

- die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern identifiziert und beurteilt, Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt sowie Prüfungsnachweise erlangt, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen erlangt, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt.

- Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gezogen sowie darüber, ob - auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise - eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss gekommen sind, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir haben unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise gezogen. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben beurteilt sowie die Frage, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens beurteilt.

- Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen haben wir nicht abgegeben. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir haben mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung erörtert sowie auch bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, falls wir solche Mängel während unserer Prüfung festgestellt haben.

Wuppertal, 12. Juni 2026

Trost Rudoba & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Trost Rudoba & Partner mbB · Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
WUPPERTAL

signiert
Guido Zimmermann
25.06.2026
15:22:21 UTC

G. Zimmermann
Wirtschaftsprüfer

signiert
Michael Reinartz
24.06.2026
12:38:28 UTC

M. Reinartz
Wirtschaftsprüfer